



Liechtensteinisches Steuerrecht – Übersicht 2020

Juni 2020

JURISTISCHE PERSONEN

Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischen Erträgen (aus Grundstücken, Betriebsstätten oder Verwaltungsratsvergütungen).

Besteuerungsbasis Ertragssteuer – Grundlage bildet das Jahresergebnis aufgrund der Jahresrechnung nach PGR oder nach den Prinzipien der Steuerverordnung (Aufstellung über Aktiven, Passiven, Ertrag und Aufwand), wobei geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Erträge und Aufwendungen sind so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären (Fremdvergleichsgrundsatz). Der Steueraufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig. Der steuerpflichtige Reinertrag wird wie folgt berechnet:

Saldo der Erfolgsrechnung
+ Verluste aus Beteiligungen
+/- Steuerliche Korrekturen
- Steuerfreie Erträge
- Eigenkapital-Zinsabzug
- Verluste aus ausländischen Betriebsstätten
- Verluste aus Gruppenbesteuerung
- Verlustvortrag
= Steuerpflichtiger Reinertrag

Verluste aus Beteiligungen – realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen an juristischen Personen werden ab dem Steuerjahr 2019 steuerneutral behandelt und sind steuerlich nicht mehr abzugsfähig bzw. gehören zum steuerpflichtigen Ertrag.¹

Steuerfreie Erträge – Dividenden, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen aus Beteiligungen an

juristischen Personen, Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und Trusts mit Persönlichkeit unter Beachtung der Missbrauchsbestimmungen,² ausländische Betriebsstättenergebnisse, Mieterträge und Kapitalgewinne aus ausländischen Grundstücken, Kapitalgewinne auf inländischen Grundstücken, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen Kapitaleinlagen durch Gesellschafter/Errichter/Begünstigte.

Die Missbrauchsbestimmungen erfassen Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen mit mehr als 50% passiven Einkünften und niedriger Besteuerung (< 6.25% oder < 50% der effektiven Ertragssteuerbelastung in Liechtenstein), d.h. diese Erträge sind steuerpflichtig (switch-over). Eine Übergangsbestimmung sieht die erstmalige Anwendung ab dem Steuerjahr 2022 für Beteiligungen vor, die vor Ende 2018 erworben wurden. Zusätzlich sind Dividenden (bei Beteiligung > 25%), die bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sind, nicht steuerbefreit (hybrid-mismatch).

Eigenkapital-Zinsabzug – ein Abzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital stellt einen steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr
+ Eigenkapitalerhöhungen
- Eigenkapitalreduktionen
- Eigene Anteile
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- 6% der Vermögenswerte, die nicht bereits abgezogen wurden
= Modifiziertes Eigenkapital

¹ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Aufholung von Wertminderungen bei Beteiligungen](#)".

² Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein](#)".

Die Korrekturen vom Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr (sh. oben) werden gewichtet in Abzug gebracht und jeweils pro Quartal zusammengefasst und als in der Mitte des Quartals entstanden betrachtet. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug CHF 0. Der Eigenkapital-Zinsabzug darf zu keinem Verlust führen oder einen bestehenden Verlust erhöhen. Ein double-dip durch Fremdkapitalzinsabzug bei der Muttergesellschaft und Eigenkapital-Zinsabzug bei der Tochtergesellschaft ist nicht möglich (siehe Missbrauchsbestimmungen).²

Verluste aus ausländischen Betriebsstätten – können in Liechtenstein verrechnet werden, sofern sie im Ausland nicht bereits berücksichtigt wurden. Sobald die ausländische Betriebsstätte wieder Gewinne erzielt, werden die zuvor verrechneten Auslandsverluste nachversteuert. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der ausländischen Betriebsstätte.

Gruppenbesteuerung – auf Antrag können verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppe bilden und die Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe mit Gewinnen in demselben Jahr ausgleichen. Die Verlustzurechnung erfolgt anteilig entsprechend der Beteiligungsquote. Die zugerechneten Verluste werden nachversteuert, u.a. wenn die Verlustgesellschaft wieder Gewinne erzielt oder aus der Gruppe ausscheidet. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der Gruppengesellschaft. Es handelt sich lediglich um einen zeitlich begrenzten Steueraufschub.

Verluste – können unbeschränkt vorgetragen werden. Jährlich können jedoch Verluste aus den Vorjahren nur bis max. 70% des steuerpflichtigen Reinertrags verrechnet werden.

Verrechnungspreise – Verrechnungspreise bei Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten sind zu dokumentieren.³

Steuersatz – 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Mindestertragssteuer – CHF 1'800 pro Jahr und unabhängig von der Dauer des Geschäftsjahres.

Missbrauchsbestimmungen – es besteht eine allgemeine Missbrauchsbestimmung bezüglich unangemessener Rechtsgestaltungen, jedoch keine Mindestkapitalisierungsvorschriften und keine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC Rules). Dafür bestehen spezifische Missbrauchsbestimmungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Dividenden, Kapitalgewinnen und Ausschüttungen sowie dem Eigenkapital-Zinsabzug.²

Administration – Das Steuerjahr entspricht dem Buchhaltungsjahr. Die Steuererklärung ist innerhalb von 6 Monaten nach Jahresabschluss einzureichen, Fristverlängerungen sind grundsätzlich bis 12 Monate nach Jahresabschluss möglich. Steuerrulings können eingeholt werden.

Quellensteuern – auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen werden keine erhoben. Vergütungen an Stiftungen-/Verwaltungsräte von liechtensteinischen Stiftungen/Gesellschaften können einer Quellensteuer unterliegen.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Ertragssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge.⁴

Privilegierter Besteuerungsstatus – Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS) auf Antrag möglich. Steuerlast entspricht der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr, unabhängig vom jährlichen Ergebnis. Zentrale Voraussetzung: keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Trusts – werden steuerlich transparent behandelt und entsprechend werden Vermögen und Erträge dem Errichter oder den Begünstigten zugeordnet. Trusts unterliegen der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr.

Emissionsabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Emissionsabgabe. Eine Emissionsabgabe von 1% ist fällig bei Kapitalzuführungen mit einer Freigrenze von CHF 1 Mio. Einlagen ohne Kapitalerhöhung können nicht von der Freigrenze von CHF 1 Mio. profitieren.

Gründungsabgabe – Juristische Personen, die nicht Steuersubjekt der Schweizer Stempelgesetzgebung sind, sind Steuersubjekt der Gründungsabgabe von 1% des statutarischen Kapitals (nicht anwendbar auf Einlagen in die Reserven). Die Gründungsabgabe reduziert sich ab CHF 5 Mio. auf 0.5% und ab CHF 10 Mio. auf 0.3%. Stiftungen und Trusts bezahlen 0.2% des statutarischen Kapitals, mindestens jedoch CHF 200.

Umsatzabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden für Effekthändler unterliegt einer Steuer von 0.15% (inländische Urkunden) bzw. 0.3% (ausländische Urkunden). Alle anderen liechtensteinischen Rechtsträger können nicht Steuersubjekt als Effekthändler sein. Jedoch können diese Gesellschaften als Vermittler/Makler der Umsatzsteuer unterliegen. Die Abschaffung der Umsatzabgabe wurde initiiert (09.503).

³ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Verrechnungspreisdokumentation – Umsetzung in Liechtenstein](#)".

⁴ Für weitere Informationen siehe Knörzer/Hanselmann/Gartlacher, [Anrechnung ausländischer Quellensteuern in Liechtenstein](#), SteuerRevue Nr. 10/2018, S. 752-764.

NATÜRLICHE PERSONEN

Persönliche Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

Wohnsitz – der Ort, an welchem eine Person sich dauerhaft aufhält.

Gewöhnlicher Aufenthalt – der Ort, an welchem eine Person sich nicht nur temporär aufhält. Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt als gewöhnlicher Aufenthalt.

Sachliche Steuerpflicht – unbeschränkt mit dem Inland zuzuweisenden Erwerb und Vermögen zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens oder beschränkt mit dem inländischen Erwerb und Vermögen.

Steuerpflichtiger Erwerb – gesamter Erwerb, insbesondere Erwerb aus selbständiger/unselbständiger Tätigkeit, Organvergütungen, Renten und Kapitalleistungen, Ersatzeinkünfte sowie Sollertrag aus Vermögen (siehe Vermögenssteuer).

Steuerfreier Erwerb – sämtliche effektiven Erträge aus Vermögen, das der Vermögenssteuer unterliegt. Entsprechend sind insbesondere Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie Mieteinnahmen steuerfrei. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Missbrauchsbestimmungen zu beachten.²

Vermögenssteuer – gesamtes Vermögen zu Beginn des Steuerjahres (beweglich und unbeweglich; abzüglich Schulden) ist Grundlage der Vermögenssteuer. Das ausländische unbewegliche Vermögen und das ausländische Betriebsstättenvermögen (abzüglich anteiliger Schulden) sind jedoch nur für den Steuersatz zu berücksichtigen. Das steuerpflichtige Vermögen wird mit einem Sollertrag von 4% umgerechnet und unterliegt der Erwerbssteuer.

Steuerliche Abzüge – Gewinnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge, Pauschalbeträge für private Personenversicherungen (z.B. Krankenkasse), übrige personenbezogene Abzüge (z.B. Unterhaltsbeiträge, Kinderabzug, Spenden) sind abzugsfähig. Bei AHV/IV-Renten wird ein Freibetrag von 70% gewährt. Einzahlungen in die berufliche Vorsorge können bis max. 18% der Einkünfte (u.a. ohne Sollertrag) abgezogen werden.

Steuersatz – 0% bis 24% auf dem steuerpflichtigen Erwerb (abhängig vom Erwerb und Gemeindegliederung). Es bestehen verschiedene Steuertarife für Alleinerziehende, Verheiratete und die übrigen Steuerpflichtigen.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Erwerbssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte.³

Erbschafts-/Schenkungssteuer – keine. In speziellen Situationen kann eine Widmungssteuer von 3.5% zzgl. Gemeindeguschlag anfallen.

Besteuerung nach dem Aufwand – möglich anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer für Personen, die zum ersten Mal oder nach mind. 10 jähriger Landesabwesenheit in Liechtenstein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen und nicht liechtensteinische Staatsbürger sind und auch nicht in Liechtenstein arbeiten. Für EU/EWR-Bürger beträgt die Mindeststeuer pro Jahr CHF 300'000 und für nicht EU/EWR-Bürger CHF 350'000.

Administration – Bei inländischem Erwerb wird die Steuer normalerweise direkt bei der Auszahlung abgezogen. Übersteigt der inländische Bruttoerwerb CHF 200'000, haben beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen; der inländische Erwerb wird zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens besteuert. Unbeschränkt Steuerpflichtige haben generell eine Steuererklärung auszufüllen, anhand welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt wird. Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert, können jedoch auf Antrag (bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres) separat besteuert werden.

GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER

Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%. Bei juristischen Personen unterliegen die wiedereingebrachten Abschreibungen der Ertragssteuer.

MEHRWERTSTEUER

Grundlage – Liechtenstein und die Schweiz sind eine Zollunion, weshalb grundsätzlich das Schweizer Mehrwertsteuergesetz anwendbar ist.

Steuerbare Transaktionen – Die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein sowie der Import von Waren und Dienstleistungen nach Liechtenstein unterliegen der Mehrwertsteuer. Exporte von Waren und Dienstleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Steuersätze – Standard 7.7%, gewisse Waren (z.B. Lebensmittel) 2.5%, Beherbergung 3.7% und diverse mehrwertsteuerfreie Umsätze (z.B. Bank- und Versicherungen).

Bezugssteuer – Erbringt eine ausländische Unternehmung, welche in der Schweiz nicht im MWST-Register eingetragen ist, Leistungen für im Inland mehrwertsteuerpflichtige Personen als Leistungsempfänger, ist durch diese die entsprechende Bezugssteuer abzurechnen. Darunter fallen:

- Dienstleistungen, sofern der Ort dieser Leistung im Inland liegt (Empfängerortprinzip):

- die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert (z.B. Pläne und Zeichnungen von Architekten oder Ingenieuren, Rechtsschriften von Anwälten, Gutachten etc.),
- Reparatur-, Instandhaltungs- und Bauleistungen an Gebäuden im Inland durch ausländische, nicht registrierte Unternehmen

Zudem ist die Bezugssteuer auch durch nichtmehrwertsteuerpflichtige Inländer abzurechnen, wenn solche Leistungen jährlich über CHF 10'000 bezogen werden. Für diese stellt die Bezugssteuer eine definitive Steuerbelastung dar, ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Registrierung – Gesellschaften mit weltweiten Umsätzen aus steuerbaren Leistungen von mehr als CHF 100'000 sind in Liechtenstein ab dem ersten Franken Umsatz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Eine Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht gilt für liechtensteinische Unternehmen, die ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen. Seit dem 1. Januar 2019 werden ausländische Online-Händler ab einem Jahresumsatz im Inland von CHF 100'000 obligatorisch steuerpflichtig.⁵

Administration – Grundsätzlich quartalsweise Abrechnung und zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende. Bei Dienstleistungsimporten Abrechnung und Zahlung innerhalb von 2 Monaten nach Jahresende.

INTERNATIONALE STEUERABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – Liechtenstein verfügt über ein wachsendes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen (siehe Übersicht).

Multilaterales Übereinkommen (MLI) – Mittels MLI werden bestimmte Doppelbesteuerungsabkommen an internationale Standards angepasst. Das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ist für Liechtenstein am 1. April 2020 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die erfassten DBA (für Quellensteuern (Q) sowie alle anderen Steuern) hängt von dessen Inkrafttreten in den Vertragsstaaten ab.⁶

Multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) – Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist ein umfassendes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich. Das Übereinkommen sieht zwingend den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den spontanen Informationsaustausch vor und stellt darüber hinaus die Grundlage für die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches, des CbC-Reporting und weiterer

Formen der Amtshilfe dar. In Liechtenstein ist das Übereinkommen ab dem 1. Januar 2017 anwendbar.

Spontaner Informationsaustausch – unaufgeforderter Austausch von Informationen und Steuerrulings, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich erheblich sein können. Die Übermittlung erfolgt ab 2018 betreffend Steuerperioden ab 2017. Steuerrulings, welche ab 2017 nicht mehr angewendet werden, sind vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen.⁷

Automatischer Informationsaustausch (AIA) – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet. Die Meldungen an die Steuerverwaltung sind grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten (bis zum 30. Juni) nach Ablauf der jeweiligen Meldeperiode vorzunehmen.

Als relevanter Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem "bestehenden Konto" und einem "Neukonto" gilt für die EU-Staaten der 31. Dezember 2015 bzw. 1. Januar 2016 und für alle anderen AIA-Partnerstaaten der 31. Dezember 2016 bzw. 1. Januar 2017.

Country-by-Country Reporting (CbCR) – Automatischer Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio.⁸

⁵ Für weitere Informationen siehe [MWST-Info: Änderungen ab 1. Januar 2018](#).

⁶ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Liechtenstein ratifiziert das MLI](#)".

⁷ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs in Liechtenstein](#)".

⁸ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) - Implementation in Liechtenstein](#)" sowie "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) – Klarstellung des Begriffs "Konzern"](#)".

Übersicht über ausgewählte internationale Steuerabkommen Liechtensteins

	DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ⁹ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab		DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ⁹ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab
Albanien			01.12.2013	2019		Irland			01.09.2013	2016	2017
Andorra	2017	n/a	01.12.2016	2017	2018	Island	2017		01.02.2012	2017	2017
Anguilla			01.03.2014	2017 ¹⁰	2020	Isle of Man			01.03.2014	2017	2017
Antigua und Barbuda			01.12.2019	2019		Israel			01.12.2016	2018	2017
Argentinien			01.01.2013	2017	2017	Italien	Paraphiert		01.05.2012	2016	2017
Armenien			01.06.2020			Jamaika			01.03.2019		
Aruba			01.09.2013	2018		Japan			01.10.2013	2017	2017
Aserbaidshan			01.09.2015	2019		Jersey	2019		01.06.2014	2017	2017
Australien			01.12.2012	2018	2017	Kamerun			01.10.2015		
Bahamas			01.08.2018	2019 ¹⁰	2020	Kanada			01.03.2014	2017	2017
Bahrain	Paraphiert		01.09.2018	2019 ¹⁰		Kasachstan			01.08.2015	2020	2017
Barbados			01.11.2016	2018		Kolumbien			01.07.2014	2018	2017
Belgien			01.04.2015	2016	2017	Kroatien			01.06.2014	2016	2017
Belize			01.09.2013	2017	2018	Kuwait			01.12.2018	2017 ¹⁰	
Bermuda			01.03.2014	2017 ¹⁰	2017	Lettland			01.11.2014	2016	2017
Bonaire				2018		Libanon			01.09.2017	2018	
Brasilien			01.10.2016	2018	2017	Litauen	2021		01.06.2014	2016	2017
Britische Jungferinseln			01.03.2014	2017 ¹⁰	2020	Luxemburg	2011	10/2020 Q: 2021	01.11.2014	2016	2017
Brunei Darussalam			01.07.2019	2019		Macau (China)			01.09.2018	2019	
Bulgarien			01.07.2016	2016	2017	Malaysia			01.05.2017	2017	2017
Cabo Verde			01.05.2020			Malediven				2019	
Cayman Inseln			01.01.2014	2017 ¹⁰	2018	Malta	2015	FL: 10/2020 MT: 01/2021 Q: 2021	01.09.2013	2016	2017
Chile			01.11.2016	2017	2017	Marokko			01.09.2019		2020
China			01.02.2016	2017	2017	Marshallinseln			01.04.2017	2018 ¹⁰	
Cook Inseln			01.09.2017	2018		Mauritius			01.12.2015	2017	2018
Costa Rica			01.08.2013	2018	2017	Mexiko			01.09.2012	2017	2017
Curaçao			01.09.2013	2018	2017	Moldawien			01.03.2012		
Dänemark			01.06.2011	2016 ¹¹	2017	Monaco	2018		01.04.2017	2017	2019
Deutschland	2013	n/a	01.12.2015	2016	2017	Mongolei			01.06.2020		
Dominica			01.08.2019	2019		Montenegro			01.05.2020		
Dominikanische Republik			01.12.2019			Montserrat			01.10.2013	2018	
Ecuador			01.12.2019	2020		Nauru			01.10.2016	2018 ¹⁰	
El Salvador			01.06.2019			Neuseeland			01.03.2014	2017	2017
Estland			01.11.2014	2016	2017	Niederlande	Vsl. 2021		01.09.2013	2016 ¹²	2017
Färöer Inseln			01.06.2011	2017		Nigeria			01.09.2015	2019	2017
Finnland			01.06.2011	2016 ¹³	2017	Niue			01.10.2016	2018	
Frankreich			01.04.2012	2016 ¹⁴	2017	Nordmazedonien			01.01.2020		
Gabon					2019	Norwegen			01.06.2011	2017	2017
Georgien	2017	10/2020 Q: 2021	01.06.2011		2017	Oman				2020	
Ghana			01.09.2013	2018		Österreich	1969		01.12.2014	2016 ¹⁵	2017
Gibraltar			01.03.2014	2016		Pakistan			01.04.2017	2019	2018
Grenada			01.09.2018	2019		Panama			01.07.2017	2019	2020
Griechenland			01.09.2013	2016	2017	Peru			01.09.2018	2019	2020
Grönland			01.06.2011	2017		Polen			01.10.2011	2016	2017
Guatemala			01.10.2017			Portugal			01.03.2015	2016 ¹⁶	2017
Guernsey	2016	10/2020 Q: 2021	01.08.2014	2017	2017	Qatar			01.01.2019	2019 ¹⁰	2019
Haiti					2019	Republik Korea (Süd)			01.07.2012	2017	2017
Hong Kong (China)	2012	n/a	01.09.2018	2019	2019	Rumänien			01.11.2014	2016	2017
Indien			01.06.2012	2017	2017	Russland			01.07.2015	2018	2018
Indonesien			01.05.2015	2018	2017	Saba				2018	

⁹ In der Fassung des Änderungsprotokolls von 2010.

¹⁰ Nicht-reziproke AIA-Partnerstaaten, d.h. keine AIA-Meldung an diese erforderlich.

¹¹ Für AIA-Zwecke exkl. Färöer Inseln und Grönland.

¹² Für AIA-Zwecke exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten.

¹³ Für AIA-Zwecke inkl. Åland.

¹⁴ Für AIA-Zwecke inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin.

¹⁵ Im Falle von Österreich ist die erste relevante AIA-Meldeperiode 2017.

¹⁶ Für AIA-Zwecke inkl. Azoren und Madeira.

	DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ⁹ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab		DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ⁹ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab
Saint Kitts und Nevis			01.12.2016	2018		Spanien			01.01.2013	2016 ¹⁷	2017
Saint Lucia			01.03.2017	2018		Südafrika			01.03.2014	2017	2017
Saint Vincent und die Grenadinen			01.12.2016	2017		Trinidad und Tobago				2019	
Samoa			01.12.2016	2018		Tschechien	2016	n/a	01.02.2014	2016	2017
San Marino	2012	2021	01.12.2015	2017	2019	Tunesien			01.02.2014		2020
Saudi-Arabien			01.04.2016	2018	2020	Türkei			01.07.2018	2019	
Schweden			01.09.2011	2016	2017	Turks- und Caicosinseln			01.12.2013	2017 ¹⁰	2018
Schweiz	2017		01.01.2017	2018	2018	Uganda			01.09.2016		
Senegal			01.12.2016		2017	Ukraine			01.09.2013		
Serbien			01.12.2019			Ungarn	2016	n/a	01.03.2015	2016	2017
Seychellen			01.10.2015	2017	2020	Uruguay	2013	FL: 10/2020 UY: 01/2021 Q: 2021	01.12.2016	2018	2017
Singapur	2015	10/2020 Q: 2021	01.05.2016	2018	2017	Vanuatu			01.12.2018	2019	
Sint Eustatius				2018		Vereinigte Arabische Emirate	2018	10/2020 Q: 2021	01.09.2018	2019 ¹⁰	2019
Sint Maarten			01.09.2013	2018		Vereinigtes Königreich	2013	10/2020 Q: 2021	01.10.2011	2016 ¹⁸	2017
Slowakei			01.03.2014	2016	2017	Vereinigte Staaten von Amerika					2019
Slowenien			01.06.2011	2016	2017	Zypern			01.04.2015	2016	2017

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

¹⁷ Für AIA-Zwecke inkl. Kanarische Inseln.

¹⁸ Für AIA-Zwecke exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks und Caicosinseln.